

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 247/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Steven D [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED], [REDACTED]th Street, B [REDACTED], N.Y.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1990 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung des Sachverhalts und der Beweise. Er hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend die deutsche Sprache gebraucht hat. Das Berufungsurteil verneint deshalb im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 303) die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und seine darauf gestützte Anspruchsberechtigung nach § 150 Abs. 1 BEG. Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung eröffnen nicht den Zugang zur Revision.

Mai

Gärtner